

Begründung

mit Umweltbericht -
zum Bebauungsplan Nr. 10
der Gemeinde Giekau, Kreis Plön

Für das Gebiet nördlich der ‚Bundesstraße 202‘, westlich des
Anschlusspunktes zur ‚L259‘ und südlich der Straße ‚Seekrug‘

B2K
dn|ing

Bearbeitung:
B2K & dn Ingenieure Architekten . Ingenieure . Stadtplaner
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 04 31 / 59 67 46-0 - Fax: 04 31 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

Stand:
07.06.2022, 16.02.2023, **24.10.2023**

Art des Verfahrens:
Regelverfahren | Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) | **Einfacher Bebauungsplan (§ 30 (3) BauGB)**
Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) | Beschleunigtes Verfahren (§ 13b BauGB)

Stand des Verfahrens:
§ 3 (1) BauGB | § 4 (1) BauGB | § 3 (2) BauGB | § 4 (2) BauGB | § 4a (2) BauGB | § 4a (3) BauGB | § 1 (7) BauGB | § 10 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Planung, Planungsziele	3
2.	Lage, Größe und Nutzung	3
3.	Rechtsgrundlagen und Verfahren	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen	4
3.2.	Verfahren	5
4.	Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben	5
4.1.	Landes- und Regionalplanung	5
4.2.	Flächennutzungsplan	7
4.3.	Landschaftsplan	8
4.4.	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	9
5.	Plangebiet / Städtebauliches Konzept	9
5.1.	Plangebiet / Bestandssituation	9
6.	Inhalte der Planung	9
6.1.	Art der baulichen Nutzung	9
7.	Ver- und Entsorgung	11
8.	Altlasten	12
9.	Kampfmittel	12
10.	Archäologischer Denkmalschutz	12
11.	Weitere Hinweise	12

1. Anlass der Planung, Planungsziele

Der Kreis Plön ist nach ‚Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein‘ (SHRDG) Träger des Rettungsdienstes für das gesamte Kreisgebiet. Er ist damit verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports, sicherzustellen. Der Kreis kann diese Aufgabe eigenständig wahrnehmen oder sich bei der Durchführung Dritter bedienen – hierbei kann es sich bspw. um Hilfsorganisationen (DRK o.ä.) handeln.

Damit den gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend nachgekommen werden kann, ist unter Berücksichtigung der ‚Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes‘ (SHRDG-DVO) ein Rettungsbedarfsplan aufzustellen, im Zuge dessen auch die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Infrastrukturen festzulegen sind. Dieser Bedarfsplan war im Jahre 2016 Ausgangspunkt für die Errichtung der (mobilen) Rettungswache im Ortseinfahrtsbereich der Gemeinde Giekau, insbesondere um den Zielerreichungsgrad der Hilfsfrist (innerhalb von 12 Minuten müssen Rettungskräfte in 90% der Fälle am Einsatzort sein) zu gewährleisten.

Der heutige Standort liegt derzeit noch im unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB). Zur planungsrechtlichen Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen besteht daher das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB im Regelverfahren.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Giekau weist für das Plangebiet (Stand: Urfassung) die Darstellung einer Waldfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. Abs. 6 BauGB auf. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 beabsichtigte städtebauliche Planung kann daher nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, was eine Änderung (parallellaufende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes) erforderlich macht. Die künftige Darstellung für den Plangebietsbereich wird entsprechend der zugrundeliegenden Planung eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Kreis-Rettungswache‘ sein.

2. Lage, Größe und Nutzung

Giekau ist eine Gemeinde im Kreis Plön. Zur Gemeinde gehören die Ortschaften Dransau, Engelau, Fresendorf, Gottesgabe, Neuhaus, Ölböhm, Seekrug, Vörstenmoor und Warderhof. Der Ortsteil Seekrug (Standort des Plangebietes) liegt etwa 6 km westlich von Lütjenburg und befindet sich an der ‚Bundesstraße 202‘. Giekau selbst beherbergt rund 1.028 Einwohner (Stand: 31. Dezember 2020).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im OT Seekrug, mittig des Gemeindegebietes am Seelenter See, nördlich der Bundesstraße 202 in Anbindung an die Straße ‚Seekrug‘ und die ‚L 259‘.

Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 580 m² (B-Plan) bzw. 1.850 m² (F-Plan) auf.

An das Plangebiet grenzen:

- im Norden die randlichen Grün- und Waldflächen des Selenter Sees;
- im Osten der Kreuzungspunkt Bundesstraße 202 / L 259;
- im Süden die Bundesstraße 202 sowie
- im Westen die Splittersiedlung entlang der Straße Seekrug.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches wird in dem beiliegenden Planwerk dargestellt, die räumliche Lage im Gemeindegebiet kann dem Übersichtsplan entnommen werden. Die strukturelle Einbindung des Plangebietes in das örtliche Umfeld wird im nachfolgend abgedruckten Luftbild dargestellt.



Abbildung 1 Strukturelle Lagesituation des Plangebietes, Luftbild (Google Maps)

Die Fläche selbst wird durch die vorhandene Rettungswache baulich genutzt (B-Plan) und im Osten durch Grünflächen mit einer dort verorteten (Abwasser-) Anlage der Stadtwerke Lütjenburg (F-Plan) gesäumt.

3. Rechtsgrundlagen und Verfahren

3.1. Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giekau (Kreis Plön) erfolgen nach

- dem *Baugesetzbuch* (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- der *Baunutzungsverordnung* (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- der *Planzeichenverordnung* (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

- dem *Bundesnaturschutzgesetz* (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 VO des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist;
- dem *Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein* (LNatSchG-SH) in der Fassung vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) geändert worden ist;
- der *Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein* (LBO-SH) in der Fassung vom 06. Dezember 2021, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. 2021, 1422) geändert worden ist;
- dem *Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetz* (SHRDG) in der Fassung vom 28. März 2017, das zuletzt durch das Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. S. 802) geändert worden ist sowie
- der *Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes* (SHRDG-DVO) vom 4. Dezember 2018.

3.2. Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giekau (Kreis Plön) erfolgen auf Grundlage des formellen Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2020 und werden als Bauleitpläne im Regelverfahren durchgeführt.

Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ein Umweltbericht ist entsprechend den Vorschriften gem. § 2 Abs. 4 BauGB zu erstellen.

4. Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Diese sind entsprechend § 1 Abs. 3 und 4 BauGB den „Zielen der Raumordnung“ anzupassen.

4.1. Landes- und Regionalplanung

4.1.1. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2010, Fortschreibung 2021)

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Schleswig-Holstein (LEP) ist die Grundlage der räumlichen Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2036 und orientiert sich an den Leitbildern und Handlungsstrategien, die von der Ministerkonferenz für Raumordnung für die räumliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt worden sind.

Das übergeordnete Leitbild des Landesentwicklungsplanes soll die Entwicklung für alle Teilräume Schleswig-Holsteins ermöglichen und die vorhandenen Potenziale nachhaltig, umweltverträglich und zukunftsorientiert ausschöpfen, sodass alle Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse bieten können.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Giekau; OT Seekrug folgende Aussagen bzw. Festsetzungen (aufgrund der flächenhaften Verteilung der Ortslagen haben diese z.T. unterschiedliche Inhalte innerhalb des Landesentwicklungsplanes):

- Liegt im *ländlichen Raum*
- Befindet sich in einem *Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung*
- Liegt an einem *Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft*
- Wird von einer *Bundesstraße (B 202)* durchquert

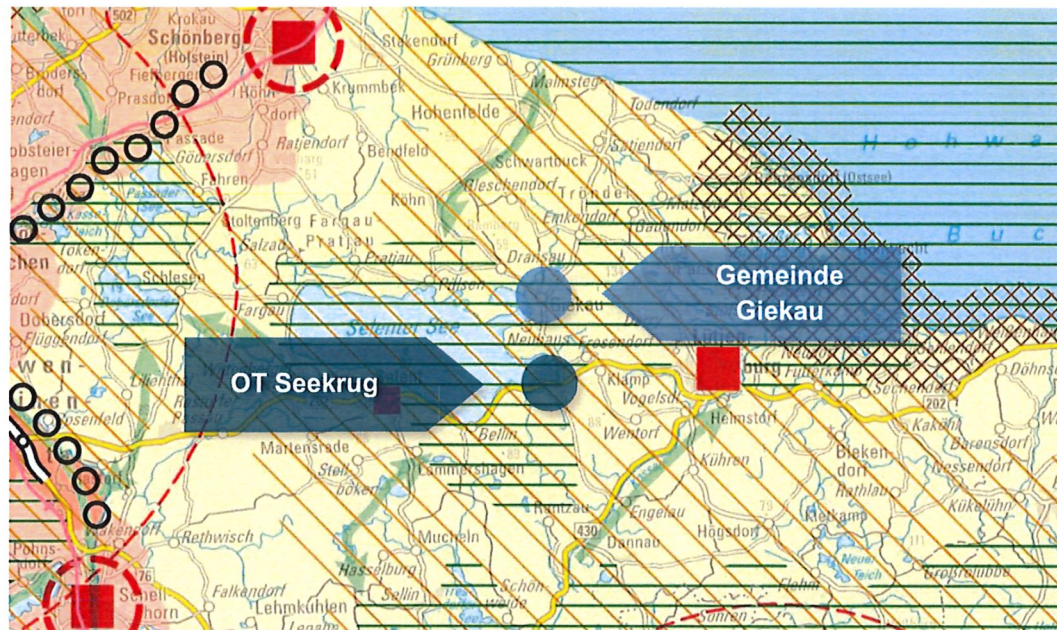


Abbildung 2 Ausschnitt aus dem LEP Schleswig-Holstein (2010), Fortschreibung 2021

Die Begründung zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung legt dar, dass „in allen Landesteilen eine gleichwertige, leistungsfähige medizinische Versorgung sichergestellt werden soll. Dies gilt insbesondere für die ländlichen Räume.“

Der zur medizinischen Grundversorgung zugehörige Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung, den Intensiv- und den Krankentransport. Dazu gehört auch die Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen. Zur Notfallrettung gehören insbesondere die Einleitung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen und der Transport von Notfallpatienten unter fachgerechter, medizinischer Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung. Notfallpatienten sind lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte. Die Notfallrettung erstreckt sich auch auf Patientinnen und Patienten, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, sofern sie nicht unverzüglich notfallmedizinisch Hilfe erhalten.

4.1.2. Regionalplan Schleswig-Holstein (2000)

Der 2001 in Kraft getretene Regionalplan für den Planungsraum III „Schleswig-Holstein Mitte“ beinhaltet Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung der Landeshauptstadt Kiel, der kreisfreien Stadt Neumünster sowie der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Eine Fortschreibung der Regionalpläne steht noch aus, sodass weiterhin der derzeit noch gültige Regionalplan aus dem Jahr 2001 als maßgebende Planungsvorgabe anzusehen ist.

Für die Gemeinde Giekau; OT Seekrug ergeben sich aus dem Regionalplan folgende Aussagen bzw. Festsetzungen:

- Liegt im *ländlichen Raum*
- Liegt an einem *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft*
- Grenzt an ein *festgesetztes Naturschutzgebiet*
- Befindet sich in einem *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung*
- Wird von einer *Bundessstraße (B 202)* durchquert
- Liegt an einem *Gewässer (Selenter See)*

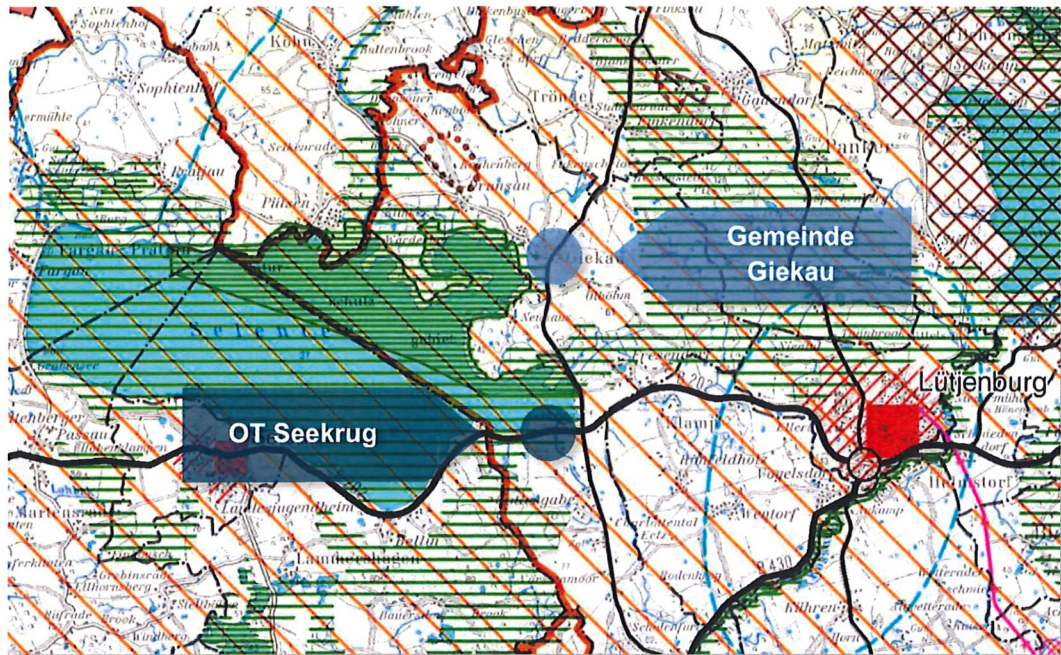


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Regionalplan Schleswig-Holstein (2001)

In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt. Die Neuaufstellung der Regionalpläne erfolgt dann für die drei neuen Planungsräume. Die bisherigen Pläne gelten bis dahin weiter – allerdings sind die Maßgaben des 2021 fortgeschriebenen Landesentwicklungsplanes (s.o.) bei abweichenden Festsetzungen als maßgebend zu betrachten.

4.2. Flächennutzungsplan

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Giekau (Stand für das Plangebiet: Urfassung) wird die gesamte Fläche des Plangebietes (B-Plan) als ‚Fläche für Wald‘ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. Abs. 6 BauGB dargestellt. Im südlichen Plangebietsbereich (F-Plan) ist zudem eine ‚Abwasserleitung‘ als nachrichtliche Übernahme eingetragen.

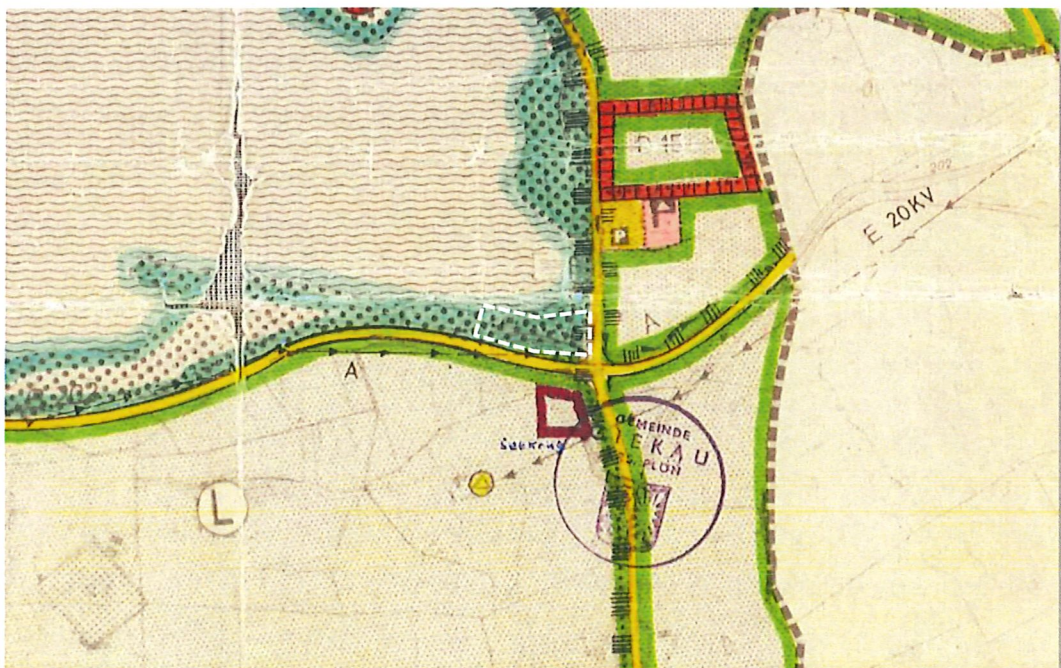


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Stand: Urfassung)

Der Bebauungsplan Nr. 10 kann daher nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, was eine Änderung erforderlich macht.

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen der (notwendigen) Flächennutzungsplanänderung neben der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Rettungswache überdies die ergänzende Sicherung der in der Örtlichkeit ebenfalls vorhandenen Versorgungsanlage im Bereich der östlichen Grünfläche.

Im Zuge der parallellaufenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher sowohl der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 wie auch die östlich angrenzende Grünfläche nebst dort befindlicher Versorgungsanlage einbezogen und entsprechend angepasst werden.

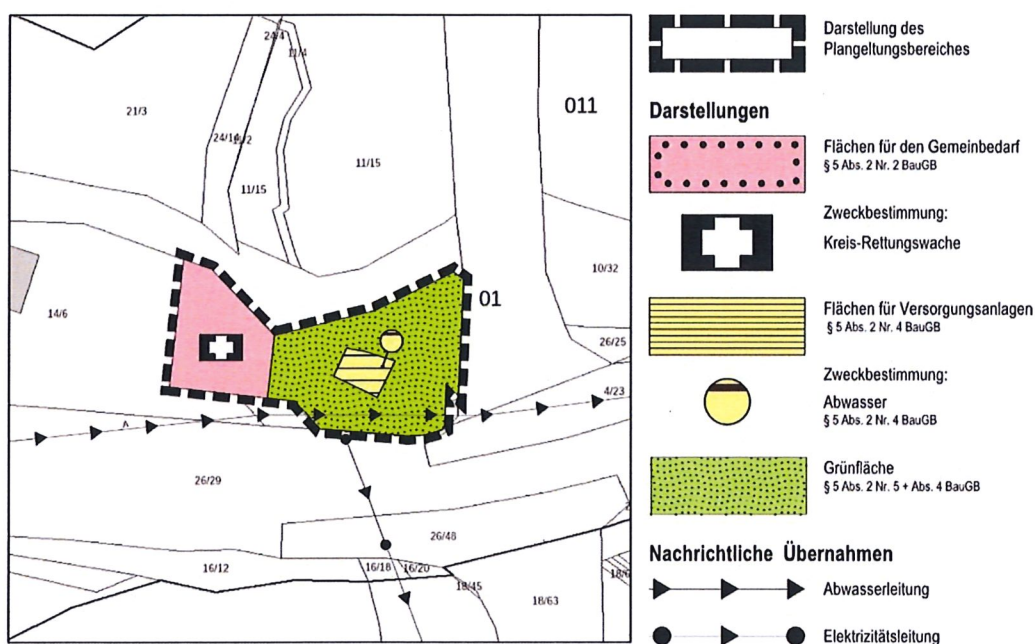


Abbildung 5 Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die künftige Darstellung für das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung soll entsprechend der zugrundeliegenden Planungsabsichten neben der Ausweisung einer ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘ mit der Zweckbestimmung ‚Kreis-Rettungswache‘ (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10) eine Grünfläche mit integrierter ‚Fläche für Versorgungsanlagen‘ mit der Zweckbestimmung ‚Abwasser‘ sein. Die nachrichtliche Darstellung der im südlichen Bereich gelegenen ‚Abwasserleitung‘ wird übernommen.

4.3. Landschaftsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne „aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“ und die Belange des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Giekau verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahre 2000. In diesem wird das Plangebiet im Bestandsplan als ‚Siedlungs- und antropogen geprägte Fläche, Handwerk, Kleingewerbe, öffentliche Gebäude‘ dargestellt. Der Entwicklungsteil enthält keine spezifischen (darüber hinausgehenden) Aussagen.

Der Landschaftsplan stellt daher keine über den Flächennutzungsplan hinausgehenden oder abweichenden Ziele für den Plangeltungsbereich dar, sondern stimmt vielmehr mit den Planungsgedanken (öffentliche Gebäude) überein.

4.4. Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ‚Selenter See (...)‘. Grundsätzlich sind daher „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder der besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist es verboten: Baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten (...)“

Im Rahmen der Errichtung der Rettungswache wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön 2016 eine LSG-Ausnahmegenehmigung erteilt, sodass gem. ‚Verfahrenserlass zur Bauleitplanung‘ (10.3: ‚Bauleitpläne und Ausnahmen und Befreiungen nach dem Naturschutzrecht‘) vom 05.02.2019 eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht erforderlich ist.

5. Plangebiet / Städtebauliches Konzept

5.1. Plangebiet / Bestandssituation

Das ca. 580 m² (0,05 ha) große Plangebiet liegt im zentralen Gemeindegebiet von Giekau am östlichen Uferstrand des Selenter Sees an der Bundesstraße 202; eingebettet zwischen Wald- und Landschaftsfreiflächen und wird im Westen von den Bestandsgebäuden der dort verorteten ehem. Gastwirtschaft nebst Wohnhaus gesäumt. Die überplanten Flächen befinden sich in Privateigentum und sind gänzlich durch den Kreis Plön gepachtet.

Das Grundstück selbst präsentiert sich als Wiese mit der bestehenden (mobilen) Rettungswache in Containerbauweise. Die Freiraum- und Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes beschränken sich auf Spontanvegetation und einzelne Heckenfragmente im Nahbereich der Zufahrt bzw. Fahrzeugaufstellflächen. Im nördlichen Areal befindet sich ein durch Gehölze bestandener Wall, welcher zwar von einer z.T. sehr naturnahen Vegetation (halb-ruderaler Gras- und Staudenfluren, heimische Gehölze) eingenommen wird, aber nicht die Kriterien eines Knicks i.S.d. § 21 LNatSchG erfüllt.

5.1.1. Städtebauliche Struktur

Das Umfeld des Plangebietes ist nahezu vollständig unbebaut und daher vor allem durch die angrenzenden Frei- und Landschaftsräume (Selenter See mit umliegendem Waldbestand, landwirtschaftliche Ackerflächen sowie begrenzende Knick- und Gehölzstrukturen) geprägt. Im Westen befinden sich zwei größere Reetdachkaten der dort verorteten ehem. Gastwirtschaft nebst Wohnhaus sowie im östlich und südwestlich gelegenen Nahbereich (ca. 300-500 m Entfernung) landwirtschaftliche Hofstellen mit Funktions-, Wohn- und Nebengebäuden. Die nördlich des Plangebietes gelegene Schule mit angrenzender Sportvereinsnutzung ist ca. 400 m entfernt.

6. Inhalte der Planung

6.1. Art der baulichen Nutzung

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

In der festgesetzten ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘ sind Gebäude, Einrichtungen und Anlagen mit der Zweckbestimmung ‚Kreis-Rettungswache‘ zulässig.

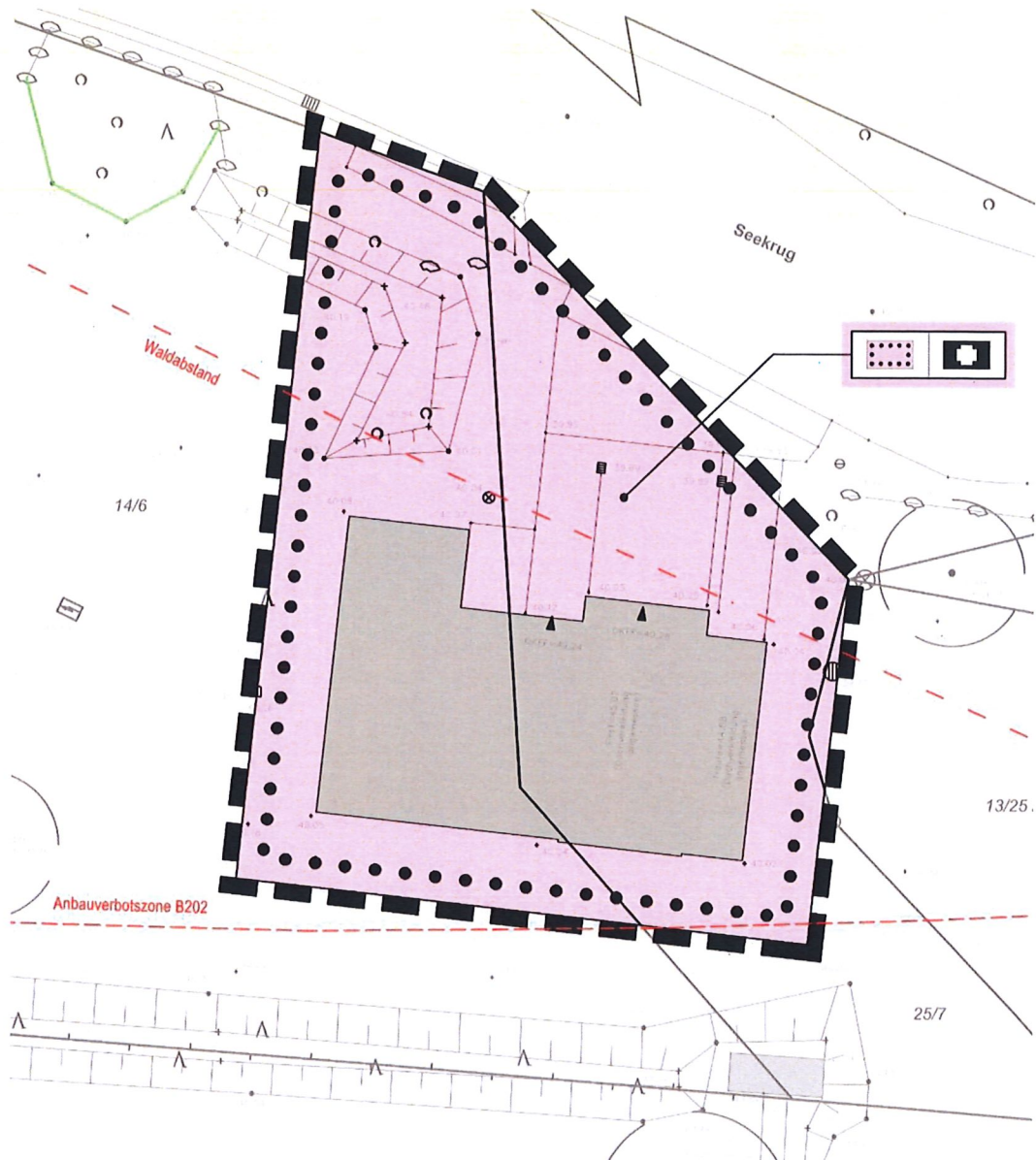


Abbildung 6 Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 10

Die Gemeinde Giekau verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das Ziel, Planungsrecht für die bestehende Rettungswache am Standort ‚Seekrug‘ zu schaffen und somit auch weiterhin die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im abzudeckenden Teil des Kreisgebietes Plön (insbesondere im regionalen Nahbereich des rettungstechnischen Versorgungsgebietes Selenter See) durch Gewährleistung der gesetzlich einzuhaltenden Hilfsfristen sicherzustellen.

Diese s.g. Hilfsfrist umfasst in Schleswig-Holstein den Zeitraum „ab Alarmierung durch die Rettungsleitstelle“ bis zum Eintreffen des „ersten geeigneten Rettungsmittels“ am Einsatzort. Binnen 12 Minuten soll „der dem Einsatzort nächstgelegene über eine öffentliche Straße zugängliche Standort“ erreicht sein, mit Ausnahme geographisch erschwert zugänglicher Einsatzorte. Die Zielsetzung dabei liegt bei mindestens 90% aller Notfälle.

In diesem Zusammenhang werden im Bebauungsplan ‚Flächen für den Gemeinbedarf‘ mit der (besonderen) Zweckbestimmung ‚Kreis-Rettungswache‘ festgesetzt.

7. Ver- und Entsorgung

Energie- und Wasserversorgung

Da es sich bei den Flächen des Plangebietes (B-Plan und F-Plan) um bestehende und bereits bebaute örtlich-erschlossene Fläche handelt, sind Anschlüsse für die Energieversorgung (Strom, Gas, Wasser) und Entsorgung (Abwasser) grundsätzlich bereits vorhanden. Die Wasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband (WBV) Panker-Giekau sichergestellt.

Gegebenenfalls sind die bestehenden Anlagen künftig, sofern durch künftig abweichende bauliche Veränderungen notwendig, entsprechend den Regeln der Technik zu erweitern bzw. zu ertüchtigen.

Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Giekau ist abwasserbeseitigungspflichtig. Die Aufgabe, das anfallende Schmutzwasser zu klären, wird durch die Stadtwerke Lütjenburg durchgeführt.

Innerhalb des Gemeindegebietes sind nahezu alle Haushalte an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Aufgrund dessen und angesichts der bereits vorhandenen Erschließungs- und Umgebungssituation des Plangebietes ist von dem Vorhandensein eines betriebsfertigen und ausreichend dimensionierten Abwasserkanals im Bereich der Straße ‚Seekrug‘ auszugehen.

Gegebenenfalls sind die bestehenden Anlagen auf dem Grundstück selbst, sofern durch künftig abweichende bauliche Veränderungen notwendig, entsprechend den Regeln der Technik zu erweitern bzw. zu ertüchtigen. Dies ist im Zuge einer entsprechenden Bauausführungsplanung zu prüfen.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde Giekau. Gemäß ursprünglicher Baugenehmigung der vorhandenen baulichen Anlage von 2016 sowie der Verlängerung 2022 wird die Oberflächenwasserableitung durch flächenhafte Versickerung sichergestellt, welche auch künftig weiterhin so bestehen bleibt.

Aufgrund der bereits vorhandenen Erschließungs- und Umgebungssituation des Plangebietes ist von der schadlosen Funktionsfähigkeit der lokalen Oberflächenbeseitigung auszugehen.

Gegebenenfalls sind bestehende Anlagen auf dem Grundstück selbst, sofern durch künftig abweichende bauliche Veränderungen notwendig, entsprechend den Regeln der Technik zu erweitern bzw. zu ertüchtigen. Dies ist im Zuge einer entsprechenden Bauausführungsplanung zu prüfen.

Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch das Amt für Abfallwirtschaft des Kreises Plön organisiert. In der Gemeinde Giekau gilt gemäß § 16 (9) der Abfallbeseitigungssatzung (AbfS) des Kreises Plön für Restabfallbehälter bis einschließlich 1.100 l sowie für Bioabfallbehälter die sog. Straßenrandentsorgung. D.h. dass die Abfallbehälter an den jeweiligen Abfuhrtagen an die nächste befahrbare Straße (hier: Gemeindestraße ‚Seekrug‘) heranzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrgutabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen.

8. Altlasten

Etwaige Altlasten sind, obgleich derzeit nicht bekannt, nicht gänzlich auszuschließen. Sollten daher bei künftigen Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll o.ä.) aufgefunden werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. Geruch etc.) ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Plön zu informieren.

9. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur „Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel“ (Kampfmittelverordnung) in der aktuell gültigen Fassung gehört die Gemeinde Giekau nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im Zweiten Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren.

Zufallsfunde von Kampfmitteln sind, obgleich unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Etwaige Funde sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden und dürfen, aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefahr, nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei entsprechend zu sichern und vor Bewegungen oder Beeinträchtigungen zu schützen.

10. Archäologischer Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Es befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet (Archäologie-Atlas SH; abgefragt am 08.04.2022 sowie Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes SH vom 18.07.2022).

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. Weitere Hinweise

Bodenschutz

Im Zuge der Bauausführung sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) zu beachten.

**Bebauungsplan Nr. 10
der Gemeinde Giekau
Kreis Plön**

Umweltbericht

Bearbeitungsstand:
Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit und
der Träger öffentlicher Belange
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

im Auftrag
der Gemeinde Giekau

Dipl.-Ing.
Martina Jünemann



Chemnitzstraße 18
24114 Kiel
Tel:0431 / 20 599 20
info@mj-landschaftsplanung.de

März 2023

INHALT

1.	Einleitung	4
1.1.	Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage	4
1.2.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes und seiner Wirkungen	4
1.3.	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	5
1.3.1.	Gesamtübersicht	5
1.3.2.	Inhalte des Landschaftsrahmenplanes (LRP)	5
1.3.3.	Inhalte des Landschaftsplanes	10
1.3.4.	Bestehende naturschutzrechtliche Genehmigungen	10
1.3.4.1.	Ausnahmegenehmigung von der Landschaftsschutzverordnung.....	10
1.3.4.2.	Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG	10
1.4.	Natura 2000-Gebiet.	10
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1.	Bestandsaufnahme, derzeitiger Umweltzustand	11
2.2.	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	15
2.2.1.	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	15
2.2.2.	Auswirkungen auf geschützte Arten im Sinne von § 44 BNatSchG	15
2.2.3.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
2.2.4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
2.2.5.	Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen	15
3.	Zusätzliche Angaben	16
3.1.	Angewendete Verfahren / Hinweise auf Kenntnislücken	16
3.2.	Monitoring	16
3.3.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17
3.4.	Quellenverzeichnis	19

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LRP für den Teilraum II, Hauptkarte IIa	7
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LRP für den Teilraum II, Hauptkarte IIb	8
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LRP für den Planungsraum II, Hauptkarte IIc	9
Abbildung 4 und Abbildung 5: ruderalisierter Wall, Abstandsgrün	12

.....

Bearbeitung

Dipl. Ing. Martina Jünemann
Chemnitzstraße 18
24114 Kiel

Letzter Stand der Bearbeitung: 7.3.23.A

1. Einleitung

1.1. Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Giekau möchte die bestehende, im Außenbereich gelegene Rettungswache planungsrechtlich sichern. Derzeit liegt für die Rettungsstelle nur eine befristete Baugenehmigung vor.

Um die Rettungsstelle planungsrechtlich zu sichern, ist eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes (9. Änderung) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 10 „Rettungswache Seekrug“) erforderlich.

Beide Verfahren werden phasenverschoben im Parallelverfahren durchgeführt.

Gemäß § 2 (4) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nachfolgend wird das Ergebnis der Umweltprüfung für den **Bebauungsplan Nr. 10** dargestellt.

1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes und seiner Wirkungen

(zu Ziff. 1a der Anlage 1 zu § 2 BauGB)

Die Fläche des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt gerundet 580 m² und umfasst die Grundfläche der vorhandenen baulichen Anlagen, die dazugehörigen Nebenanlagen wie Zufahrt und Stellplatzflächen sowie die unmittelbar angrenzenden begrünten Freiflächen, im Osten, Süden und Westen als 3 m breiter Randstreifen um die baulichen Anlagen und im Norden bis an die Straße Seekrug.

Die festgesetzte Art der Nutzung orientiert sich, entsprechend der Zielsetzung, den Bestand zu sichern, an der Realnutzung. Der gesamte Plangeltungsbereich wird als *Fläche für den Gemeinbedarf für gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* ausgewiesen.

Bedingt durch den Verlauf des Waldschutzstreifens, bestehende Abstandsgebote nach der LBO sowie der bestehenden Baugenehmigung, eröffnet der Bebauungsplan keine über den Bestand hinausgehenden Entwicklungsmöglichkeiten.

Ein Neubau wäre möglich, aber nur in der Größenordnung der bestehenden baulichen Einrichtungen (Ersatzgebäude).

Wirkungen des Bebauungsplanes

Da durch den Bebauungsplan keine Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden, entfaltet der Bebauungsplan keine umweltrelevanten Wirkungen, insbesondere

- keine zusätzliche Versiegelung,
- keine zusätzliche Beseitigung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie

- keine zusätzlichen Emissionen von Schall, Luftschadstoffen oder klimaschädlichen Stoffen wie CO₂.

1.3. Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

(zu Ziff. 1b der Anlage 1 zu § 2 BauGB)

1.3.1. Gesamtübersicht

Für das Plangebiet relevante Umweltziele und Umweltstandards sind in den folgenden Fachgesetzen und Fachplänen dargelegt:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, für die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Städte Kiel und Neumünster (2020)
- Landschaftsplan der Gemeinde Giekau
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und -verordnungen (BImSchV)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Landschaftsschutzverordnung „Selenter See mit Niederung zwischen Fargau und Pratzau und Umgebung“
- Standarddatenbogen des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebietes) 1628-302 „Selenter See“ sowie des
- Standarddatenbogen des europäischen Vogelschutzgebietes (EVG) 1628-491 „Selenter Seegebiet“

Auf die Fachgesetze wird bei Bedarf vertiefend eingegangen.

1.3.2. Inhalte des Landschaftsrahmenplanes (LRP)

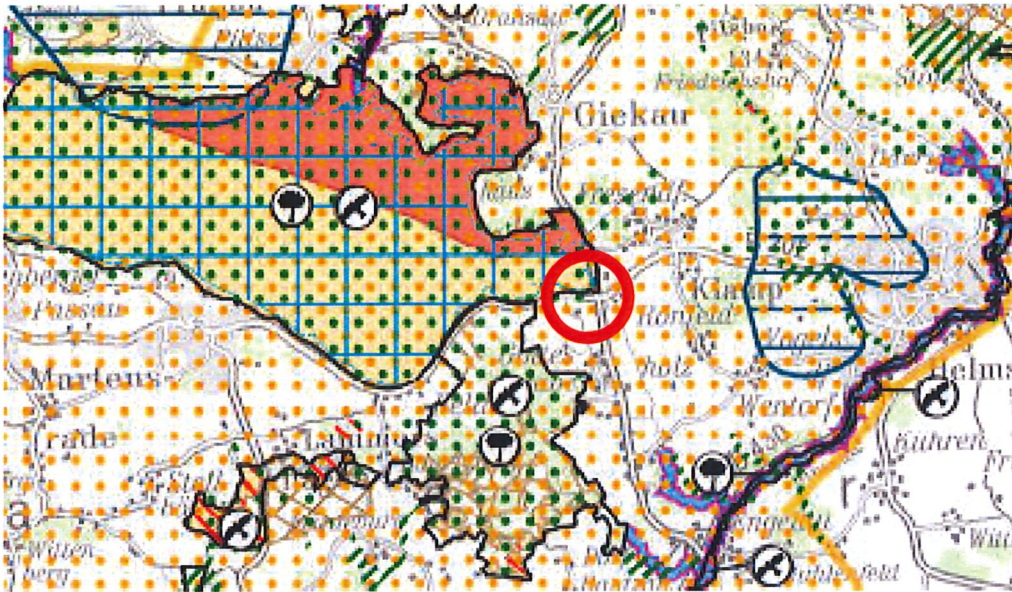
Mit dem Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 27. Januar 2014 wurden die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu gefasst. Aus den bisherigen fünf Planungsräumen wurden drei Planungsräume gebildet.

Die Gemeinde Giekau liegt innerhalb des neuen Planungsraumes II, der die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Städte Kiel und Neumünster umfasst.



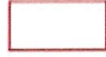






Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, Neuaufstellung 2020 (nachfolgend LRP) wurde vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung am 13. Juli 2020 bekannt gemacht (Amtsbl. Schl.-H., Seite 1082).

Die Inhalte des LRP sind auf drei Themenkarten verteilt, die Hauptkarten IIa, IIb und IIc, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden.


Hauptkarte IIa





Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG)

-  Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gemäß § 24 Abs.1 BNatSchG (i.V.m. NPG) (nur in Planungsraum I und III)
-  Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. §13 LNatSchG
-  Naturschutzgebiet Wattenmeer (nur im Planungsraum I)
-  Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt
-  Naturschutzgebiet, sichergestellt gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12a Abs. 3 LNatSchG
-  Gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar
-  Europäisches Netz Natura 2000 gemäß § 32 BNatSchG i.V.m. § 23 LNatSchG
-  Europäisches Vogelschutzgebiet
-  Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)

Schutzgebiete aufgrund supranationaler Konventionen

-  UNESCO Biosphärenreservat gemäß Man and the Biosphere (MAB) (nur im Planungsraum I und III)

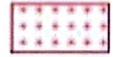
Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

-  Verbundachse
-  Schwerpunktbereich

Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna



Dichtezentrum für Seeadlervorkommen
(nur im Planungsraum II und III)



Wiesenvogelbrutgebiete



Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für
Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans
außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten

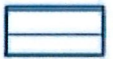


Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit
herausragender Bedeutung als Nahrungs- u. Rast-
gebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten
(nur im Planungsraum I und III)

Gebiete mit besonderem Schutz des Grundwassers



Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i. V. m. § 4 LWG



Trinkwassergewinnungsgebiet



Trinkwasserschutzgebiet, geplant



Trinkwasserschutzgebiet, Zone II

Gebiete der Wasserwirtschaft



Vorrangseen



Vorrangfließgewässer

Wälder nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Naturwald (Größe in Hektar)



<= 100 ha



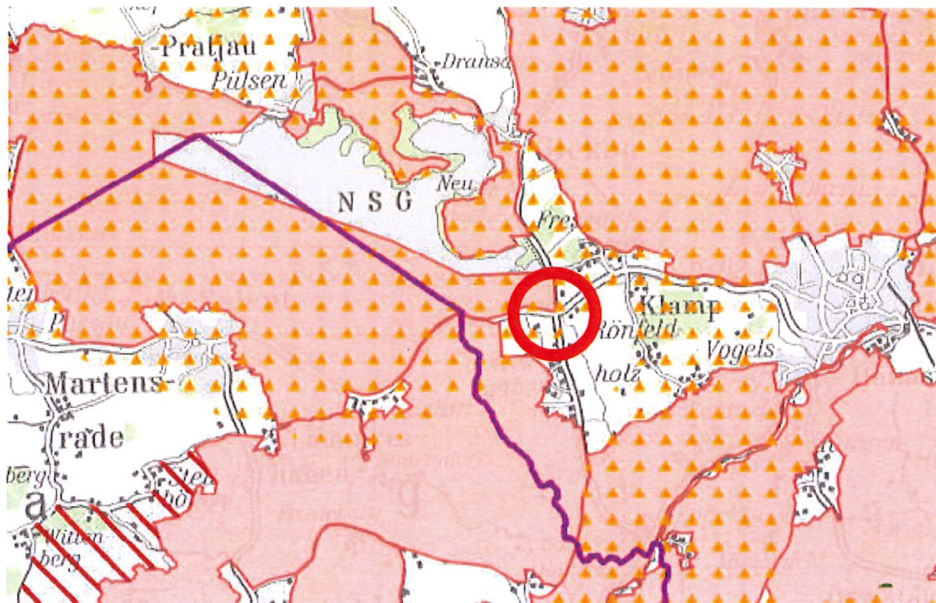
> 100 ha

Sonstige Gebiete







Sondergebiet Bund


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LRP für den Teilraum II, Hauptkarte IIa



Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnatur- schutzgesetz (BNatschG/LNatSchG)

-  Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26
Abs. 1 BNatschG i.V.m. § 15 LNatSchG
-  Gebiet, das die Voraussetzungen für eine
Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG
i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet
erfüllt
-  Landschaftsschutzgebiet, sichergestellt gemäß § 22
Abs. 3 BNatschG i.V.m. § 12a Abs. 3 LNatSchG
-  Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG
i.V.m. § 16 LNatSchG

Gebiete mit Erholungsfunktionen

-  Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Historische Kulturlandschaften

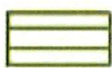

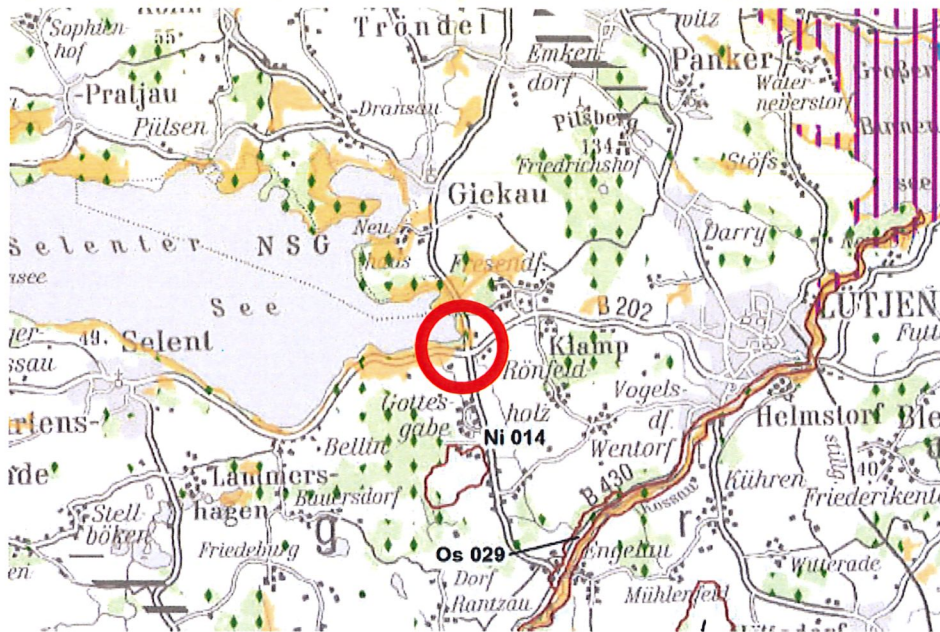


-  Knicklandschaft
-  Beet- und Grüppengebiet



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LRP für den Teilraum II, Hauptkarte IIb



Klimaschutz

-  Wald > 5ha
-  klimasensitiver Boden

Hochwasserrisikogebiete - Flusshochwasser

-  Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG)
-  Hochwasserrisikogebiet (HQ 200) (§§ 73, 74 WHG)

Hochwasserrisikogebiete - Küstenhochwasser

-  Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG)

Sonstige Gebiete

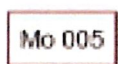

-  Mo 005 Geotop (siehe Erläuterungsband Kapitel 2.3)
-  Oberflächennaher Rohstoff

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LRP für den Planungsraum II, Hauptkarte IIc

Bewertung

Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich Flächen/Bereiche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (u. a. gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete, Wald i. S. d. LWaldG, Schwerpunktbereich für den Biotopverbund). Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

1.3.3. Inhalte des Landschaftsplanes

Die Gemeinde Giekau verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2000. Der Bestandsplan stellt den Bereich zwischen der B 202 und der Straße Seekrug als „*Siedlungs- und anthropogen geprägte Fläche, Handwerk, Kleingewerbe, öffentliche Gebäude*“ dar. Der Entwicklungsteil enthält keine spezifischen Aussagen zum Plangebiet.

1.3.4. Bestehende naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.3.4.1. Ausnahmegenehmigung von der Landschaftsschutzverordnung

Auf die Landschaftsschutzverordnung (LSG-Verordnung) „Selenter See mit Niederung zwischen Fargau und Pratjau und Umgebung“, Schutzverordnung vom 21.07.2017, wird nicht weiter eingegangen, da mit der vorgelegten Planung ausschließlich eine Anpassung an den Bestand und keine Planung neuer Bauflächen erfolgt und da für die bereits bestehende Rettungswache eine 2016 von der Unteren Naturschutzbehörde erteilte unbefristete LSG-Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist daher gemäß des Verfahrenserlasses zur Bauleitplanung unter Nr. 10.3 „Bauleitpläne und Ausnahme und Befreiung nach dem Naturschutzrecht“ vom 05.02.2019 nicht erforderlich. (Kreis Plön, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB).

1.3.4.2. Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die bestehende Rettungswache wurde der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes ermittelt und die erforderliche Kompensation erbracht. Da der Bebauungsplan keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung damit abgearbeitet. (siehe auch Stellungnahme des Kreis Plön, Untere Naturschutzbehörde, vom 30.8.2022 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB)

1.4. Natura 2000-Gebiet.

Unmittelbar nördlich der Straße Seekrug verlaufen in rd. 30 m Entfernung die sich in diesem Bereich überlagernden Grenzen des

- FFH-Gebietes 1628-302 „Selenter See“ sowie des
- EU-Vogelschutzgebietes (EVG) 1628-491 „Selenter Seegebiet“.

Das Risiko von Auswirkungen auf die Schutzziele wird geprüft (vgl. Ziff. 0).

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme, derzeitiger Umweltzustand

(zu Anlage 1, Ziff. 2a BauGB)

Der derzeitige Umweltzustand entspricht im Wesentlichen dem geplanten Zustand. Der Untersuchungsrahmen und die Bearbeitungstiefe sind dem geringen Konfliktpotential angepasst.

Grundlage für die Umweltprüfung ist die Auswertung eines georeferenzierten Ortho-
luftbildes (Befliegung 2019), die Auswertung historischer Karten sowie eine Gelände-
begehung am 13. 8.22.

a) Pflanzen

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches besteht aus versiegelten und überstellten Flächen und fällt als Lebensraum für Pflanzen aus.

Nur im Nahbereich der Gebäudeeinheiten (Containerbauweise) befindet sich Gestaltgrün. Die Rettungswache ist von einem regelmäßig gemähten Grünstreifen umgeben, der nur einem angepassten Spektrum verbreiteter Gräser und Kräuter Lebensraum bietet.

Entlang der Straße Seekrug und in der Flucht der baulichen Anlage befindet sich ein mit Gehölzen bestandener Wall, der mit einer Grundfläche von rd. 45 m² innerhalb des Plangeltungsbereiches liegt. Der Bewuchs besteht aus einer Mischung aus heimischen Gehölzen (Feldahorn, Bergahorn, Vogelkirsche) und Ziergehölzen (Kirschlorbeer, Pfeifenstrauch, Weigelia). Die Krautschicht wird von einer ruderalen Gras- und Staudenflur eingenommen, mit Knautgras (*Dactylus glomerata*), Wilde Möhre (*Dauca carota*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) u. a. Bewuchs und Ausprägung des Walles deuten darauf hin, dass es sich hier um ruderalisiertes Gestaltgrün handelt.

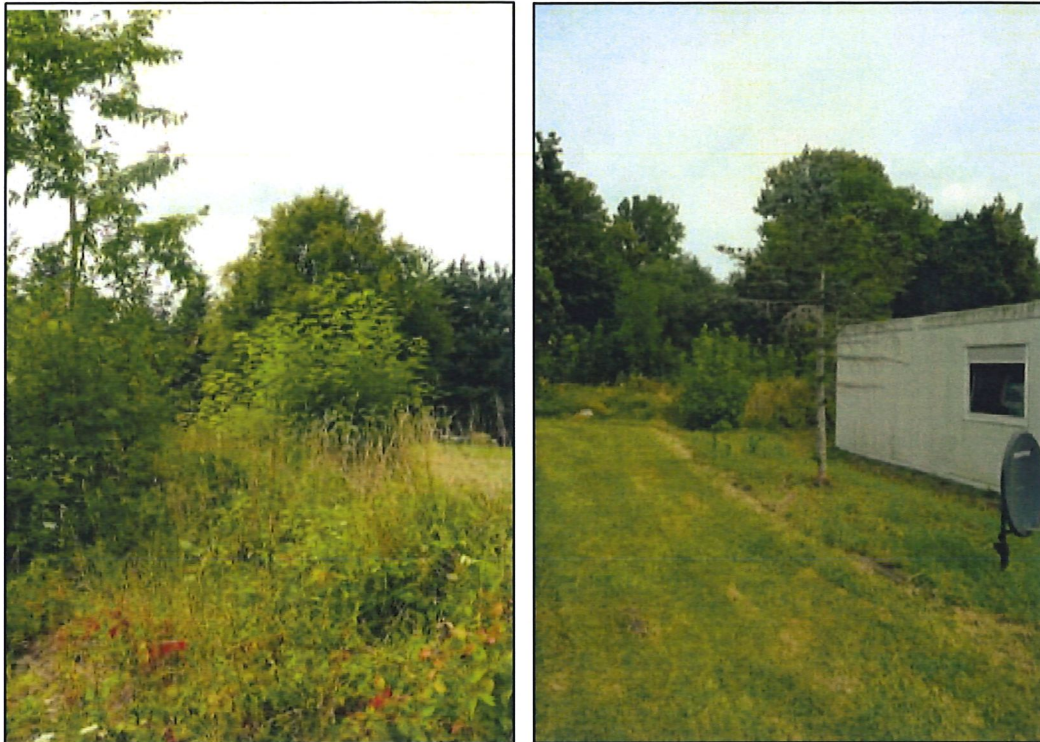


Abbildung 4 und Abbildung 5: ruderalisierter Wall, Abstandsrün

Um einen Knick im Sinne des § 21 LNatSchG handelt es sich bei dem Wall nicht. Knicks sind gemäß Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein „[...] an aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte [...] bewachsene Wälle mit oder ohne Überhänger.“

Nachweislich eines Messtischblattes aus den 1940er Jahren handelt es sich nicht um ein Relikt des historischen Knicknetzes. Es handelt sich auch nicht um eine Kompensationsmaßnahme (Kreis Plön, mündl. Mittlg. Mai 2022).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Biotope. Das Vorkommen geschützter Pflanzenarten ist nicht zu erwarten.

Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist für das Schutzgut Pflanzen in der Gesamtschau von geringer Bedeutung. Lediglich dem Wall kommt als Rückzugsraum für wildlebende Pflanzen eine gewisse Bedeutung zu, die jedoch aufgrund der geringen Fläche vernachlässigbar ist.

b) Tiere

Der mit Gehölzen bewachsene Wall hat das Potential einer Fortpflanzungsstätte und eines Teil-Nahrungshabitats verbreiteter Vogelarten (Gebüschbrüter). Anspruchsvollere Arten sind aufgrund der verinselten Lage, der Störungsfrequenz und nicht zuletzt aufgrund des großflächigen Angebotes an vergleichbaren, weniger gestörten Standorten nicht zu erwarten. Der ruderalisierte Wall ist darüber hinaus Le-

Dipl.-Ing. M. Jünemann

info@mj-landschaftsplanung.de

bensraum für Insekten. Für Arten mit größeren Raumsprüchen (Kleinsäuger, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien) stellt er lediglich ein Teilhabitat dar.

Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist für das Schutzgut Tiere in der Gesamtschau von geringer Bedeutung. Lediglich dem Wall kommt als Fortpflanzungsstätte für Vögel und als Rückzugsraum für Insekten eine gewisse Bedeutung zu. Für die meisten Tierarten ist die Bedeutung des 45 m² großen Wallabschnittes aufgrund der geringen Fläche vernachlässigbar.

c) Boden

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches ist versiegelt und für das Schutzgut Boden bedeutungslos. Bei den unversiegelten Bodenflächen (randliche Freiflächen, Wall) handelt es sich um bau- und gestaltungsbedingt veränderte (Planierung, Aufschüttung) Mineralböden mittlerer Standorte.

Bewertung

Es besteht eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Boden

d) Wasser

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Es liegen keine grundwassernahen Verhältnisse vor. Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches ist versiegelt und für das Schutz Wasser bedeutungslos. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Versickerungsrate kann aufgrund des Verhältnisses der versiegelten Fläche zur unversiegelten Umgebung ausgeschlossen werden.

Bewertung

Es besteht eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

e) Luft

Aufgrund der geringen Fläche und in Ermangelung von besonderen Emissionen kann eine Bedeutung für das Schutzgut Luft ausgeschlossen werden.

f) Klima

Aufgrund der geringen Fläche und in Ermangelung von besonderen Emissionen kann eine Bedeutung für das Schutzgut Klima ausgeschlossen werden.

g) Wirkungsgefüge zwischen a – f

Aufgrund der geringen Fläche und in Ermangelung von Strukturen mit besonderer Bedeutung für die biotischen und abiotischen Schutzgüter kann eine Bedeutung für das Wirkungsgefüge zwischen den Naturhaushaltsfaktoren (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima) ausgeschlossen werden.

h) Biologische Vielfalt

Aufgrund der geringen Fläche und des zu erwartenden Vorkommens verbreiteter, wenig spezialisierter Arten besteht keine besondere Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt.

i) Landschaft

Der Plangeltungsbereich liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, dort aber im Nahbereich des Kreuzungsbereiches zweier Hauptverkehrsstraßen. Durch die Verkehrsbauwerke wurden historisch gewachsene Landschaftsstrukturen zerschnitten und überformt, zu Lasten der Naturnähe und der besonderen landschaftlichen Eigenart. Weitere Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen Eigenart des Landschaftsbildes gehen von dem vorhandenen Umspannwerk aus.

Bewertung

Trotz der Lage innerhalb eines LSG besteht keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild.

j) Fläche

Aufgrund der geringen Ausdehnung kann eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche ausgeschlossen werden.

k) Mensch

Die vorhandene Rettungswache dient der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports, insbesondere um den Zielerreichungsgrad der Hilfsfrist (innerhalb von 12 Minuten müssen Rettungskräfte in 90 % der Fälle am Einsatzort sein) zu gewährleisten.

Bewertung

Es besteht eine besondere, hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

l) Kultur- und Sachgüter

Es existiert eine Rettungswache in Form einer Containeranlage. Es liegt somit eine Bedeutung für Sachgüter vor. Kulturdenkmale sind nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Bauleitplanung hätte nicht zwangsläufig den Rückbau der bestehenden Anlage zur Folge, da die Anlage Bestandteil des Rettungsdienstbedarfsplanes ist. Es wäre über eine Verlängerung oder ggf. Entfristung der bestehenden Baugenehmigung zu entscheiden.

2.2. Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

(zu Anlage 1, Ziff. 2b BauGB)

Wie in Ziffer 1.2. dargestellt, entfaltet der Bebauungsplan keine umweltrelevanten Wirkungen, da er keine Entwicklungsmöglichkeiten beinhaltet, sondern lediglich der bestehende Zustand planungsrechtlich gesichert wird. Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft/Landschaftsbild, die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern sowie auf Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Es besteht eine positive Wirkung auf das Schutzgut Mensch, indem eine im Ernstfall überlebenswichtige Infrastruktureinrichtung planungsrechtlich abgesichert und damit langfristig an dem Standort erhalten wird.

2.2.1. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Der Plangeltungsbereich liegt in rd. 30 m Entfernung eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebietes (vgl. Ziff. 1.4.).

Da der Bebauungsplan aber keine umweltrelevanten Wirkungen entfaltet, können negative Auswirkungen auf beiden Natura 2000-Gebiete per se und ohne nähere Betrachtung der einzelnen Schutzziele ausgeschlossen werden. Es besteht kein Beeinträchtigungsrisko. Eine FFH-Vorprüfung nach Artikel 6 FFH-Richtlinie ist nicht erforderlich.

2.2.2. Auswirkungen auf geschützte Arten im Sinne von § 44 BNatSchG

Da der Bebauungsplan lediglich den Bestand abbildet, werden mit dem Bebauungsplan keine Maßnahmen vorbereitet, die mit dem Risiko eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes verbunden sind (Tötung von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Unabhängig davon sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bei Ersatz- und Umbaumaßnahmen generell zu beachten.

2.2.3. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(zu Anlage 1, Ziff. 2c BauGB)

Da keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern eintreten, entfällt der Bedarf an Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

2.2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(zu Anlage 1, Ziff. 2d BauGB)

Der Standort wurde im Zuge der Aufstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Plön vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Hilfsfristen bestimmt.

Es bestehen keine anderweitigen Alternativen.

2.2.5. Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen

(zu Anlage 1, Ziff. 2e BauGB)

Das Risiko erheblicher negativer Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen wird durch die Sicherung des Standortes der bestehenden Rettungswache nicht gesteigert.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Angewendete Verfahren / Hinweise auf Kenntnislücken

(zu Anlage 1, Ziff. 3a BauGB)

Die Umweltprüfung erfolgte verbal-argumentativ, auf dem Wege der Plausibilitätsbeurteilung.

Die vorliegenden Daten sind für die Beurteilung der Umweltauswirkungen ausreichend. Für die Beurteilung relevante Wissenslücken sind nicht bekannt.

3.2. Monitoring

(zu Anlage 1, Ziff. 2b BauGB)

Da der Bebauungsplan keine umweltrelevanten Wirkungen entfaltet, kein naturschutzrechtlicher Eingriff vorliegt und dementsprechend keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, entfällt der Bedarf eines Monitorings im Sinne einer Vollzugs- und Auswirkungskontrolle.

Seitens der Gemeinde Giekau wird jedoch in Abständen geprüft werden, ob die Bauleitplanung für den Bereich Seekrug noch den aktuellen Zielsetzungen der Gemeinde entspricht.

3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(zu Anlage 1, Ziff. 3c BauGB)

Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Giekau möchte die bestehende, im Außenbereich gelegene Rettungswache planungsrechtlich sichern.

Dafür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (Bebauungsplan Nr. 10 „Rettungswache Seekrug“). Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen und im Rahmen eines so genannten Umweltberichtes darzustellen.

Im vorliegenden Fall liegen besondere Umstände vor. Während mit der Aufstellung von Bebauungsplänen im Regelfall Veränderungen vorbereitet werden, i.d.R. die Errichtung neuer Gebäude auf bislang unversiegelten Flächen, dient der vorliegende Bebauungsplan Nr. 10 ausschließlich der Anpassung der planungsrechtlichen Situation an den Ist-Zustand.

Für die bestehende Rettungswache liegt eine befristete Baugenehmigung vor. Im Zuge der Erteilung dieser Baugenehmigung wurde auch die Kompensation der mit dem Bau der Rettungswache verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geregelt.

Durch den Bebauungsplan wird somit keine Veränderung der bestehenden Nutzung vorbereitet, sondern die bestehende Nutzung bestätigt und dauerhaft abgesichert.

Für die Umweltprüfung bedeutet dies, dass von diesem Bebauungsplan faktisch keine Wirkungen auf Natur und Umwelt ausgehen und er daher keine negativen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter haben kann.

Um aber den Anforderungen des Baugesetzbuches gerecht zu werden und um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan juristisch angreifbar wird, werden die gemäß BauGB zu bearbeitenden Punkte Schritt für Schritt abgearbeitet. Dabei wird die Vertiefung der Ausführungen jedoch den besonderen Umständen angepasst.

Bestand

Der Plangeltungsbereich umfasst die vorhandenen baulichen Einheiten und Nebenanlagen sowie randliche Grünflächen, die für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ohne besondere Bedeutung sind.

Auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft hat die relativ kleine Fläche von 580 m², die zu gut der Hälfte überbaut bzw. überstellt und versiegelt ist, keine besondere Bedeutung.

Das Landschaftsbild ist durch die Verkehrssituation und ein vorhandenes Umspannwerk vorbelastet. Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Eine hohe Bedeutung liegt lediglich für das Schutzgut Mensch vor, da die vorhandene Rettungswache der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der

Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports dient.

Planinhalte

Der Bebauungsplan weist das gesamte Grundstück als *Fläche für den Gemeinbedarf für gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* aus. Dies entspricht der Realnutzung als Standort für eine Rettungswache.

Er stellt darüber hinaus den gemäß LWaldG einzuhaltenden Abstandsstreifen dar.

Damit ist eine über das Vorhandene hinausgehende bauliche Nutzung ausgeschlossen.

Ein Neubau wäre möglich, aber nur auf der bereits überbauten Fläche (Ersatzgebäude).

Wirkungen und Auswirkungen des Bebauungsplanes

Da der Bebauungsplan keine Rechtsgrundlage für eine über das bestehende hinausgehende bauliche Entwicklung schafft, gehen von ihm auch keine zusätzlichen Wirkungen auf die Naturhaushaltfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen) aus. Im Hinblick auf die Flächenversiegelung bleibt der Status quo erhalten.

Aufgrund der fehlenden Wirkungen auf den Naturhaushalt lassen sich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Kultur- und Sachgüter sowie auf das Landschaftsbild ausschließen.

Aus dem gleichen Grund können Auswirkungen auf die nahegelegenen Natura 2000-Gebiete, das FFH-Gebietes 1628-302 „Selenter See“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet (EVG) 1628-491 „Selenter Seegebiet“, ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung entfallen. Verstöße gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG treten nicht ein.

Das Monitoring beschränkt sich auf die periodische Überprüfung, ob die Planung noch mit den Zielsetzungen der Gemeinde übereinstimmt.

3.4. Quellenverzeichnis

(zu Anlage 1, Ziff. Nr. 3d Anlage 1 zu § 2 BauGB)

GEMEINDE GIEKAU (1999): Landschaftsplan

KREIS PLÖN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE: mündliche und schriftliche Mitteilungen

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum II

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (HRSG):
umweltportal.schleswig-holstein.de, letzte Abfrage: Februar 2023

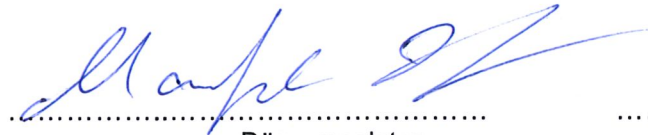
LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN: Topographische Karte 1:25.000 (1729) Lütjenburg [Meßtischblatt], Ausgabe 1941

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019

Diese Begründung wurde am 07.12.2023 gebilligt durch
den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Giekau.

Giekau, den 22.04.2024

Gemeinde Giekau



Bürgermeister



Siegel

Aufgestellt:

Kiel, den 24.10.2023

B2K
dn|ing
Architekten | Ingenieure | Stadtplaner